

B e s c h l u ß

In Sachen

der Frau Lieselotte K[REDACTED], N[REDACTED], O[REDACTED]
W[REDACTED]straße[REDACTED],

Beklagter, Berufungsklägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

Frau Auguste H[REDACTED] geb. W[REDACTED], S[REDACTED], O[REDACTED]straße[REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Beschwerdegegnerin,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], Dr. [REDACTED]
[REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED], -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 6. April 1961 unter Mitwirkung der Bundes-
richter Dr. Heimann-Trosien, Erbel, Hubert Meyer,
Dr. Vogt und Dr. Finke

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen
den Beschluß des 8. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts in Celle vom 17. Oktober 1960 wird zurück-
gewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Beschwerde zu
tragen.

G r ü n d e :

Das Landgericht hat, nachdem die Beklagte den eingeklagten Betrag von 1.860 DM während des Rechtsstreits an die Klägerin gezahlt hatte, durch Urteil nur noch über die Zinsen und die Kosten des Rechtsstreits entschieden. Es hat die Beklagte verurteilt, 4 % Zinsen von 1.860 DM für die Zeit vom 25. Februar bis zum 11. April 1960 zu zahlen, und ihr unter Hinweis auf § 91 a ZPO den größten Teil der Kosten auferlegt.

Die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil hat das Oberlandesgericht durch Beschluß als unzulässig verworfen, weil die Zinsen, zu deren Zahlung die Beklagte verurteilt worden ist, weniger als 50 DM ausmachen (§ 511 a Abs. 1 ZPO).

Die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde, die die Beklagte nicht begründet hat, ist zurückzuweisen.

Das Oberlandesgericht führt zutreffend aus, daß das Landgericht, da nicht nur über Kosten eines in der Hauptsache erledigten Anspruchs, sondern auch noch über den Zinsanspruch zu entscheiden war, entgegen der von der Beklagten vertretenen Meinung nicht nach § 91 a ZPO durch Beschluß entscheiden durfte. Über die Zinsen konnte vielmehr nur durch Urteil entschieden werden, und in diesem Urteil war zugleich über die Kosten des in der Hauptsache erledigten Teils des Klageanspruchs zu befinden (vgl. BGH LM Nr. 5 zu § 91 a ZPO).

Ob die Berufung gegen dieses Urteil zulässig ist, beurteilt sich allein danach, ob die Zinsen, die die Beklagte nach dem Urteil zu zahlen hat, die Berufungssumme erreichen; die Prozeßkosten können, auch soweit sie den in der Hauptsache erledigten Teil betreffen, hierbei nicht berücksichtigt werden (RG JW 1938, 53; Wieczorek ZPO § 99 Anm. B II b 1).

Es kann dahinstehen, ob die Beklagte die gegen sie ergangene Entscheidung über die Kosten des in der Hauptsache erledigten Teils für sich allein hätte anfechten können (vgl. Stein-Jonas-Schönke ZPO § 99 Anm. VI 2). Wenn diese Möglichkeit bejaht wird, so hätte die Beklagte die Entscheidung insoweit nach § 91 a Abs. 2 Satz 1 ZPO nur mit der sofortigen Beschwerde angreifen können. Die Berufung ist aber in Fällen wie dem vorliegenden unzulässig; allenfalls könnte eine unzulässige Berufung in eine sofortige Beschwerde umgedeutet werden. Auch damit könnte aber der Beklagten hier nicht geholfen werden. Da nämlich das Urteil des Landgerichts am 11. Juli 1960 zugestellt und die Berufung am 6. August 1960 eingelegt worden ist, wäre die für die Einlegung der sofortigen Beschwerde in § 577 Abs. 2 Satz 1 ZPO vorgeschriebene Notfrist von 2 Wochen nicht gewahrt.



Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Heimann-Trosien

Erbel

Meyer

Dr. Vogt

Finke